

minalität auch von ihrer Qualität bestimmt wird. So kann z. B. eine geringe Anzahl von Sittlichkeits- oder Tötungsverbrechen in einem Bezirk viel größere Bedeutung haben als eine zeitweilige erhebliche Häufung von Wäschediebstählen.

Dabei ist es selbstverständlich, daß eine Orientierung auf Schwerpunkte der Kriminalität nicht zu einer Vernachlässigung der Anleitung der Rechtsprechung auf anderen Gebieten führen darf. Die Kassationstätigkeit muß also auch andere Bereiche der Rechtsprechung erfassen. Keinesfalls kann die Kassation einer im Strafausspruch grüßlich unrichtigen oder das Gesetz verletzenden Entscheidung etwa mit dem Hinweis abgelehnt werden, es handle sich hier nicht um einen „Schwerpunkt“ der Kriminalität⁶****.

Bei der auf Schwerpunkte gerichteten Kassationstätigkeit geht es darum, durch planmäßige, systematische Überprüfung der Rechtsprechung auf einem Teilgebiet gesetzwidrige oder im Strafausspruch grüßlich unrichtige Entscheidungen herauszufinden und aufzuheben und damit die Rechtsprechung auf einem Teilgebiet der Kriminalität einheitlich anzuleiten. Dabei kann es sowohl um die Klärung einer einzelnen Rechtsfrage als auch um die Behandlung komplexer Fragen gehen, z. B. um die Strafzumessungspraxis bei bestimmten Straftaten.

Die letztere Methode praktizierte z. B. das Bezirksgericht Leipzig. Es schätzte auf der Grundlage des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Bekämpfung von Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ1963 S. 538) die Rechtsprechung der Kreisgerichte ein und stellte dabei fest, daß die Kreisgerichte den Beschluß unterschiedlich und zum Teil fehlerhaft anwandten. Daraufhin stellte der Direktor mehrere Kassationsanträge mit dem Ziel, auf diesem Gebiet eine einheitliche und richtige Rechtsprechung zu sichern.

Nicht immer ist eine Vielzahl fehlerhafter Entscheidungen erforderlich, um prinzipielle Probleme der Rechtsanwendung oder der Strafzumessung in einem Kassationsverfahren zu behandeln. Besonders nach dem Erlaß neuer Strafgesetze sowie von Richtlinien oder Beschlüssen des Obersten Gerichts treten in der Praxis Fragen zur richtigen Rechtsanwendung auf, die einer verbindlichen Klärung durch die Kassationsrechtsprechung bedürfen, ohne daß viele falsche Entscheidungen vorliegen müssen.

Verschiedentlich wird die Frage gestellt, ob die Kassationspraxis entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung gestaltet werden soll. Solche Auffassungen vereinfachen die Leitungstätigkeit im Bereich der Rechtspflege. Natürlich ist das Recht eine wichtige Kraft zur planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und zur Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse; aber das bedeutet keineswegs, daß nur die Kriminalität im Bereich der Ökonomie von Bedeutung wäre. Die Bereiche, auf die sich die Kriminalitätsbekämpfung konzentrieren muß, ergeben sich sowohl aus den zentralen Aufgaben als auch aus den örtlichen Bedingungen und Besonderheiten. Entscheidend ist dabei immer, welche Hauptaufgabe — die als Koordinierung zwischen der zentralen und bezirklichen Aufgabenstellung zu verstehen ist — auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung in Angriff zu nehmen ist, damit der wirksamste Beitrag zur systematischen Zurückdrängung von Rechtsverletzungen geleistet werden kann. Insofern gibt der Plan der gemeinsamen Hauptaufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane wichtige Orientierungen.

6 Insofern ist auch vor einer engen Auffassung des Begriffs „zielgerichtete“ Kassation zu warnen. Schließlich ist jeder Kassationsantrag zielgerichtet, denn er hat ja die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und die damit verbundene Hilfe und Anleitung des Gerichts zum Inhalt.

Das Kassationsurteil erlangt dann besondere Bedeutung, wenn es erstmalig oder in Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung zur Gesetzesanwendung und zur Gestaltung der Strafpolitik grundsätzlich Stellung nimmt. Die Schwierigkeit besteht oft darin, eine klare, eindeutige Anleitung zu geben, ohne Schranken für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu errichten. Wenn die in einer solchen Entscheidung dargelegten Grundsätze auch durchaus nicht unveränderlich sind und oft nach Ablauf einer bestimmten Entwicklungsstufe aufgegeben werden müssen, sollen Grundsatzentscheidungen doch einen solchen Inhalt haben, daß sie für längere Zeit richtungweisend sind. Das erfordert, daß sie — ausgehend von den Beschlüssen der Partei und der Staatsführung — die rechtswissenschaftliche Literatur und die frühere Rechtsprechung gründlich auswerten.

Zur Kassationspraxis der Bezirksgerichte

Eine gezielte Kassationstätigkeit der Bezirksgerichte war besonders nach Plenartagungen des Obersten Gerichts festzustellen. Sie hat dazu beigetragen, die im Plenum beratenen und beschlossenen Aufgaben der Gerichte in der Rechtsprechung durchzusetzen. Das gleiche geschah auch in Vorbereitung und Auswertung von Plenartagungen der Bezirksgerichte. Dabei knüpfen die Präsidien der Bezirksgerichte in ihrer Kassationstätigkeit an die Rechtsprechung des Obersten Gerichts an und konkretisieren sie entsprechend den Bedingungen des Bezirks und den Besonderheiten des Einzelfalles.

Die Kassationstätigkeit der Bezirksgerichte wird in entscheidendem Maße auch von den Ergebnissen der operativen Tätigkeit der Inspektionsgruppe und der Senate des Obersten Gerichts bestimmt. Die sich daraus ergebenden Empfehlungen für die Gestaltung der Rechtsprechung nehmen die Direktoren der Bezirksgerichte zum Anlaß, fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen zu kassieren.

In der Kassationspraxis der Bezirksgerichte hat es sich als typischer Mangel herausgestellt, daß Kassationsanträge teilweise zu Unrecht auf bestimmte Punkte beschränkt werden. Nur selten haben die Mitglieder des Präsidiums dem Kassationsantragsteller empfohlen, seinen Antrag zu erweitern, obwohl dies bis zum Beginn der Hauptverhandlung ohne Zustimmung des Verurteilten möglich ist (§ 305 Abs. 2 StPO). Deshalb ist es notwendig, daß alle Mitglieder des Präsidiums vor Beginn der Hauptverhandlung eingehend Kenntnis vom Kassationsantrag und vom Akteninhalt nehmen, um dem Antragsteller noch rechtzeitig Hinweise geben zu können. Das ist keine vorweggenommene Entscheidung oder ein Festlegen in einer bestimmten Frage, sondern Ausdruck der Verantwortung, die alle Mitglieder des Präsidiums für eine wirksame, über den Einzelfall hinausgehende Anleitung der Kreisgerichte tragen.

Verschiedentlich kassieren die Bezirksgerichte Entscheidungen, obwohl Zweifel hinsichtlich der Kassationsbedürftigkeit bestehen. Dafür folgendes Beispiel des Bezirksgerichts Halle:

Ein mehrfach Vorbestrafter wurde wegen eines Kaninchendiebstahls zu vier Monaten Gefängnis verurteilt und in die Kategorie I des Strafvollzugs eingewiesen. Das Bezirksgericht kassierte diesen Beschluß und wies das Kreisgericht an, den Angeklagten in die Kategorie II einzuweisen.

Obwohl schon zweifelhaft ist, ob eine solche Differenzierung bei einer so kurzen Freiheitsstrafe für die weitere Erziehung des Angeklagten ausschlaggebend sein kann, wurde auch nicht dargelegt, wieso die Einweisung in die Kategorie II die richtige Maßnahme ist. Die Kassationsentscheidung wurde auch nicht zum Anlaß genommen, zu den Kriterien für die Einweisung in die